

Bundesschiedskommission

Die Linke

Beschluss, AZ: BSchK/015/2007

zum Antrag
des Antragstellers
gegen
den Antragsgegner

hat die Bundesschiedskommission am 15. September 2007 beschlossen.

Der Antrag wird zur Entscheidung zuständigkeitshalber an die neu zu wählende Landesschiedskommission des Landesverbandes DIE LINKE verwiesen.

Begründung:

Der Antragsteller ficht mit Schreiben vom 6. Juli 2007 die am 5. Juli 2007 durchgeführte Wahl eines Kreisvorstandes DIE LINKE an.

Die Landesschiedskommission, die in der Sache zuständig ist, hat über eine Verfahrenseröffnung nicht entschieden. Vier der derzeit aus fünf Mitgliedern bestehenden Landesschiedskommission haben sich für befangen erklärt und ihre Befangenheit damit begründet, dass alle Mitglieder dieser Schiedskommission derzeit lediglich aus einer Quellpartei der Linkspartei.PDS kommen. Die Landesschiedskommission stellt damit ihr Tätigwerden ein. Bis zur Konstituierung des Landesverbandes verfügt dieser Landesverband über keine arbeitsfähige Schiedskommission.

Formal ist in dieser Situation die Bundesschiedskommission auch erstinstanzlich für alle Anträge aus diesem Landesverband zuständig.

Die Bundesschiedskommission hat dennoch wie im Tenor ausgeführt entschieden. Zum einen liegt hier eine generelle Befangenheitserklärung der Mitglieder der Landesschiedskommission vor, die für alle noch eingehenden Anträge aus diesem Landesverband gilt. Bei erstinstanzlicher Übernahme aller Verfahren durch die Bundesschiedskommission führt dies dazu, dass in all diesen Verfahren der Grundsatz der Zweistufigkeit des Verfahrens nicht mehr gewahrt ist. Allen Verfahrensbeteiligten würde in diesem Fall die Berufungsmöglichkeit genommen werden.

Zum anderen hält die Bundesschiedskommission den vorliegenden Antrag auch nicht in einem Maße eilbedürftig, dass der Antragsteller nicht auf ein Tätigwerden der Landesschiedskommission verwiesen werden kann.

Die Konstituierung des Landesverbandes ist für den 20./21. Oktober 2007 vorgesehen.